

Arbeitsbereich:
Öffentliche und
private Objekte
Gemeinschaftseinrichtungen

Betriebsanweisung

gemäß § 14 BioStoffV

**Gebäudereinigungsarbeiten
mit Infektionsgefahr**

Tätigkeit:
Reinigen und Desinfizieren
potenziell kontaminierter bzw.
kontaminierter Flächen und
Gegenstände
Umgang mit infektiösen bzw.
potenziell infektiösen Abfällen

GEFAHRENBEZEICHNUNG / BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF

COVID-19 / Coronavirus SARS-CoV

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Bei allgemeinen oder speziellen Reinigungsarbeiten in Gebäuden kommen Beschäftigte mit biologischen Arbeitsstoffen wie Bakterien, Viren und/oder Schimmelpilzen in Kontakt. Der Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen kann zu Infektionen führen und sensibilisierende und toxische Wirkungen haben.

Das Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen, z. B. Asthma, Herz- und Lungenerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Grundsätzlich sind die Allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Virusinfektionen zu beachten:



- **Vermeiden Sie Berührungen, z.B. Händeschütteln oder Umarmungen**



- **Abstand halten** - halten Sie ausreichend Abstand (mindestens 1 bis 2 Meter) zu Menschen, vermeiden Sie unnötige Haut- und Körperkontakte



- **Niesen oder Husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch** - halten Sie Abstand zu anderen Personen, entsorgen Sie das Taschentuch in einem Mülleimer mit Deckel



- **Halten Sie die Hände vom Gesicht fern** – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren



- **Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife** – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht benutzen Sie geeignete Hände-Desinfektionsmittel.



- **Wunden schützen** – Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Darüber hinaus sind die Mindestschutzmaßnahmen gemäß TRBA 500 zu beachten:

- Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Schutzhandschuhe nicht nur einen Chemikalienschutz aufweisen (gegen die Reinigungsmittel), sondern auch Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe bieten (s. Piktogramme auf dem Schutzhandschuh)
- Vor Beginn der Pausen und nach Beendigung der der Arbeiten die Hände gründlich mit bereitgestelltem Hautreinigungsmittel waschen, wenn nötig desinfizieren (Gefährdungsbeurteilung)
- Vor und während der Arbeit Hautschutzmittel, nach der Arbeit Hautpflegemittel verwenden (Der Hautschutzplan ist zu beachten.)
- Bei der Arbeit nicht rauchen, essen und trinken, dazu Aufenthaltsräume aufsuchen.
- Aufenthaltsräume nicht mit Schutzkleidung und nicht mit mikrobiell verunreinigter bzw. stark verschmutzter oder durchnässter Arbeitskleidung betreten.
- Verpflegung und Getränke nicht in Arbeitsräumen und nicht so aufbewahren, dass der Kontakt zu Arbeitsstoffen, verschmutzter Arbeitskleidung und Schutzkleidung möglich ist.
- Straßenkleidung so aufbewahren, dass sie nicht mit der Arbeitskleidung, der Schutzkleidung, den Arbeitsstoffen und den Arbeitsmitteln in Kontakt kommt.
- Regelmäßiges Reinigen/Wechseln von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung
- Mikrobiell verunreinigte Kleidung darf nicht im privaten Haushalt gewaschen werden
- Beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss verworfen und unverzüglich ersetzt werden
- Reinigungsabfälle in dafür vorgesehene Behältnisse sammeln; nicht in die Abfallbehältnisse hineingreifen; Abfallsäcke nicht mit den Händen zusammendrücken; Abfallsäcke vom Körper fernhalten; zur Verfügung gestellte Transportwagen benutzen.
- Im Einzelfall muss aufgrund der Gefährdungsbeurteilung weitere persönliche Schutzausrüstung getragen werden.



Hautschutz
nicht vergessen



Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes bzw. von speziellen Atemschutzmasken (FFP2) ist nur im Zusammenhang mit dem direkten Kontakt mit Erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen sinnvoll und empfohlen. Aus psychologischen Erwägungen kann bei nachgewiesener Infektion mit dem SARS-CoV-2 oder begründetem Verdacht im betroffenen Objektbereich bei der Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen ggfs. ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt werden.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL – ERSTE HILFE



- Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen und zu Hause bleiben.
- Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend Ihren Vorgesetzten.
- Bei Krankheitssymptomen sofort den Vorgesetzten informieren und telefonisch einen Arzt kontaktieren und weitere Maßnahmen absprechen.
- Bei Verletzungen die Wunde sofort versorgen und den Vorfall melden.
- Unfall-Telefon:
- Ersthelfer:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Abfälle in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen.